



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Anhang – REK-Entscheid 21_001

Die folgenden Änderungsvorschläge wurden von der REK-Kommission in der Sitzung vom 16. September 2021 validiert und führen zu Anpassungen in der aktuellen Ausgabe der Branchenlösung REKOLE®.

Da die Änderungen nachträglich vorgeschlagen und validiert wurden, wurde davon abgesehen, diese im REK-Entscheid nachzutragen. Stattdessen werden die Anpassungen in diesem Anhang erläutert.

Anpassung Nr. 1 :

5.6.4 Kalkulatorische Zinsen

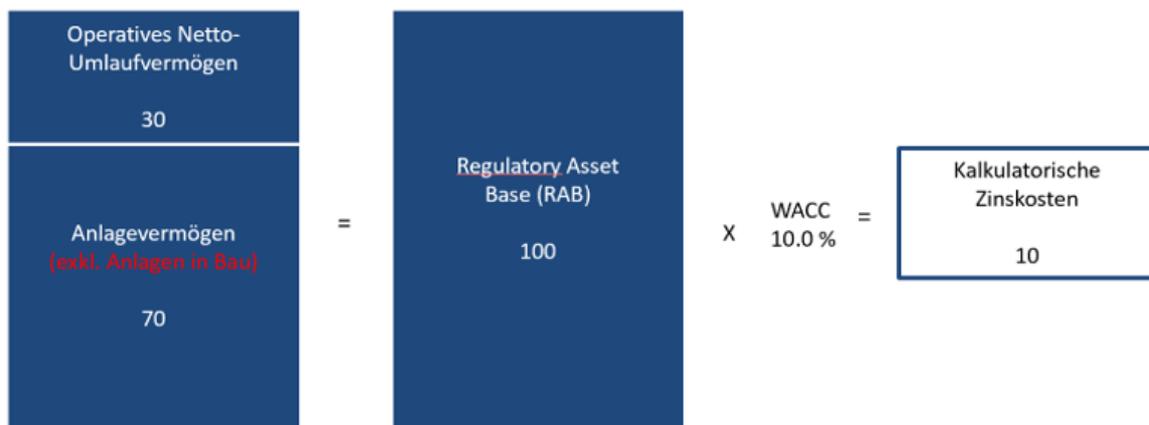
Regulatory Asset Base als Kalkulationsbasis

Eine korrekte Anwendung des WACC-Zinssatzes basierend auf der Aktivseite der Bilanz setzt voraus, dass das investierte Kapital bzw. die Regulatory Asset Base (RAB) bestehend aus dem Anlagevermögen und dem operativen Netto-Umlaufvermögen (NUV) als Kalkulationsbasis herangezogen wird. Es ist grundsätzlich eine bilanzielle Optik einzunehmen.



Beispiel

Beträgt die RAB 100 (30 operatives NUV und 70 Anlagevermögen) und wird ein WACC von 10 % unterstellt, so resultieren kalkulatorische Zinskosten von 10 % von 100 = 10. Diese Berechnung ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Die Kalkulationsbasis zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen entspricht dem betriebsnotwendigen Anlagevermögen. Es ist wie folgt zu ermitteln:

Ermittlung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens	
▪	Nicht-abnutzbares Anlagevermögen wird zu 100 % berücksichtigt.
▪	Abnutzbares Anlagevermögen wird zu 50 % berücksichtigt: (nahe Abschreibungsbasis halber Anschaffungswert).
-	Betriebsfremdes Anlagevermögen
=	betriebsnotwendiges Anlagevermögen

Anlagen in Bau sind zwar betriebsnotwendig, sie werden aber noch nicht operativ betrieben und deshalb für die Berechnungsbasis der kalkulatorischen Verzinsung ausgeschlossen.

Die Formel lautet:

$$\text{Der durchschnittliche, an das Vermögen gebundene Anlagebestand abzgl. Anlagen in Bau} = \frac{\text{Abschreibungsbasis (historischer Anschaffungswert/Herstellungswert oder rückindexierter Brandversicherungswert)}}{2} + \text{Nicht-abnutzbares Anlagevermögen}$$

Abgeleitet davon werden die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen wie folgt berechnet:

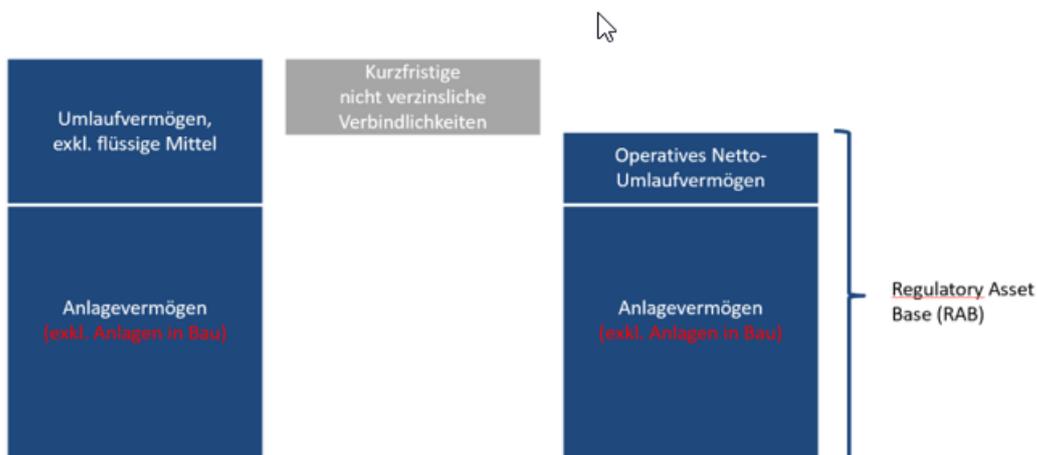
$$\text{Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen p. a.} = \text{Der durchschnittliche, an das Vermögen gebundene Anlagebestand exkl. Anlagen in Bau} \times \text{WACC Zinssatz in \%}$$

Anpassung Nr. 2:

7.7 Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen

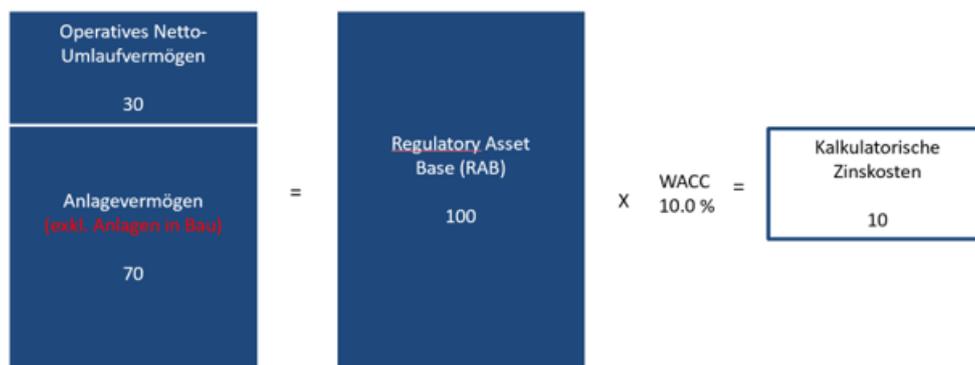
Regulatory Asset Base als Kalkulationsbasis

Eine korrekte Anwendung des WACC-Zinssatzes, basierend auf der Aktivseite der Bilanz, setzt voraus, dass das investierte Kapital bzw. die Regulatory Asset Base (RAB) bestehend aus dem Anlagevermögen und dem operativen Netto-Umlaufvermögen (NUV) als Kalkulationsbasis herangezogen wird. Es ist grundsätzlich eine bilanzielle Optik einzunehmen.



Beispiel

Beträgt die RAB 100 (30 NUV und 70 Anlagevermögen) und wird ein WACC von 10 % unterstellt, so resultieren kalkulatorische Zinskosten von 10 % von 100 = 10. Diese Berechnung ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Anpassung Nr. 3:

7.7.1 Betriebsnotwendige Anlagevermögen als Kalkulationsbasis

Da das betriebsnotwendige Kapital im Einzelfall nicht einfach zu bestimmen ist, nimmt man als Ausgangspunkt vorzugsweise das betriebsnotwendige Vermögen, in dem das Kapital gebunden ist.

Das betriebsnotwendige Anlagevermögen lässt sich jedoch nicht allein aus der Aktivseite der Bilanz ermitteln, da dort auch nicht betriebsnotwendige Vermögensteile enthalten sind und die Aktivpositionen in der Regel unterbewertet sind.

Das betriebsnotwendige Kapital kann somit aus dem in der Bilanz ausgewiesenen betriebsnotwendigen Anlagevermögen nach dem Grundsatz: Aktiven = Passiven hergeleitet werden. Wobei von den gesamten Anlagevermögenswerten alle nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile (= neutrales Vermögen) auszuklammern sind. **Dieses Vorgehen erstreckt sich auf fertiggestellte Anlagen sowie Anlagen in Bau. Wird eine Anlage in Bau als modellgetriebene eingestuft, ist sie Bestandteil des modellgetriebene Anlagevermögens. Da solche Anlagen aber noch nicht operativ betrieben werden, werden sie bei der Herleitung der Berechnungsbasis für die kalkulatorische Verzinsung ausgeschlossen.**

...

...

Als Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen aller Anlagekategorien, **ausser für Anlagen in Bau**, dient der halbe Wert des historischen Anschaffungswertes/Herstellungswertes. Falls dieser Bewertungswert für die Anlagekategorien A1 – An und C1 nicht ermittelt werden kann, so kann z. B. der auf das Jahr der Inbetriebnahme rückindexierte Brandversicherungswert herangezogen werden. Im Falle von Neubauten dient der halbe historische Anschaffungswert/Herstellungswert.

...

...

Anlage in Bau oder in Totalsanierung

Anlagen **in Bau oder in Totalsanierung** generieren weder Abschreibungen noch kalkulatorische Zinsen. **Deshalb werden sie bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nicht berücksichtigt.** Die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden ab der Inbetriebnahme der Anlage in der Preiskalkulation berücksichtigt.

...

Anpassung Nr. 4:

7.7.2 Ermittlung der Kalkulationsbasis

Die Formel lautet:

$$\begin{array}{l} \text{Der durchschnittliche, an das} \\ \text{Vermögen gebundene} \\ \text{Anlagebestand } \text{abzgl. Anlagen} \\ \text{in Bau} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{Abschreibungsbasis} \\ \text{(historischer Anschaffungswert/Herstellungswert} \\ \text{oder rückindexierter Brandversicherungswert)} \end{array}}{2} + \text{Nicht abnutzbares Anlagevermögen}$$

Abgeleitet davon werden die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{l} \text{Kalkulatorische} \\ \text{Zinsen auf dem} \\ \text{Anlagevermögen p. a.} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Der durchschnittliche, an} \\ \text{das Vermögen gebundene} \\ \text{Anlagebestand } \text{exkl. Anlagen in Bau} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{WACC} \\ \text{Zinssatz in \%} \end{array}$$